



# Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich

Nr. 26

Samstag, 3. April

2021

## I N H A L T :

### A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Allgemeinverfügung des Landkreises Aurich zur Ausnahme von Testpflichten nach § 4 Abs. 2 Nr. 5 Coronavirus-EinreiseV für Grenzpendler/Grenzgänger..... 283

---

### A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

---

#### Allgemeinverfügung des Landkreises Aurich zur Ausnahme von Testpflichten nach § 4 Abs. 2 Nr. 5 Coronavirus-EinreiseV für Grenzpendler/Grenzgänger

Der Landkreis Aurich erlässt als nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 NGöGD zuständige Behörde nach § 4 Absatz 2 Nr. 5 der Verordnung der Bundesregierung zum Schutz vor einreisebedingten Infektionsgefahren in Bezug auf das Coronavirus SARS-CoV- 2 nach Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch den Deutschen Bundestag (Coronavirus-Einreiseverordnung – CoronaEinreiseV) vom 13. Januar 2021 (BAnz AT 13.01.2021 V1), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26.03.2021 (BAnz AT 26.02.2021 V1) nachstehende Allgemeinverfügung:

#### § 1

##### Begriffsbestimmungen

- (1) Grenzpendler im Sinne dieser Allgemeinverfügung sind Personen, die im Land Niedersachsen ihren Wohnsitz haben und die sich zwingend notwendig zum Zweck ihrer Berufsausübung, ihres Studiums oder ihrer Ausbildung an ihre Berufsausübungs-, Studien- oder Ausbildungsstätte in ein Risikogebiet begeben und regelmäßig, mindestens einmal wöchentlich, an ihren Wohnsitz zurückkehren.
- (2) Grenzgänger im Sinne dieser Allgemeinverfügung sind Personen, die in einem Risikogebiet ihren Wohnsitz haben und die sich zwingend notwendig zum Zweck ihrer Berufsausübung, ihres Studiums oder ihrer Ausbildung in das Land Niedersachsen begeben und regelmäßig, mindestens einmal wöchentlich, an ihren Wohnsitz zurückkehren.

#### § 2

##### Regelung von Ausnahmen von der Test- und Nachweispflicht für Grenzpendler und Grenzgänger bei Einreise aus Hochinzidenzgebieten nach § 4 Absatz 2 Nr. 5 CoronaEinreiseV

- (1) Grenzgänger und Grenzpendler, die in einer Kalenderwoche mindestens zwei Einreisen aus einem Hochinzidenzgebiet nach § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 CoronaEinreiseV vornehmen, müssen zweimal in dieser Kalenderwoche über einen Nachweis im Sinne von § 3 Absatz 3 CoronaEinreiseV verfügen.
- (2) Grenzpendler und Grenzgänger, die in einer Kalenderwoche ausschließlich an zwei aufeinanderfolgenden Tagen einreisen, müssen lediglich einmal in dieser Kalenderwoche über einen Nachweis im Sinne von § 3 Absatz 3 CoronaEinreiseV verfügen.

- (3) Können Grenzpendler und Grenzgänger bei Einreise keinen Nachweis über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorlegen, besteht die Verpflichtung, unverzüglich nach der Einreise eine Testung hinsichtlich einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vornehmen zu lassen.
- (4) Nachweise über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 sind mitzuführen, sobald und soweit diese vorliegen, und auf Anforderung der zuständigen Behörde oder einer von ihr beauftragten Stelle unverzüglich vorzulegen.
- (5) Weitergehende Testpflichten bleiben unberührt.

### **§ 3**

#### **Regelung von weiteren Ausnahmen von der Test- und Nachweispflicht für nahe Angehörige bei Einreise aus Hochinzidenzgebieten nach § 4 Absatz 2 Nummer 5 CoronaEinreiseV**

- (1) Personen, die in einer Kalenderwoche mindestens zwei Einreisen aus einem Hochinzidenzgebiet nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nummer 1 CoronaEinreiseV aufgrund des Besuchs von Verwandten ersten Grades, des nicht dem gleichen Hausstand angehörigen Ehegatten, Lebenspartners oder Lebensgefährten oder aufgrund eines geteilten Sorgerechts oder eines Umgangsrechts vornehmen, müssen zweimal in dieser Kalenderwoche über einen Nachweis im Sinne des § 3 Abs. 3 CoronaEinreiseV verfügen.
- (2) Die in Absatz 1 genannten Personen, die in einer Kalenderwoche ausschließlich an zwei aufeinanderfolgenden Tagen einreisen, müssen lediglich einmal in dieser Kalenderwoche über einen Nachweis im Sinne von § 3 Absatz 3 CoronaEinreiseV verfügen.
- (3) Können die in Absatz 1 genannten Personen bei Einreise keinen Nachweis über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorlegen, besteht die Verpflichtung, unverzüglich nach der Einreise eine Testung hinsichtlich einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vornehmen zu lassen.
- (4) Nachweise über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 sind mitzuführen, sobald und soweit diese vorliegen, und auf Anforderung der zuständigen Behörde oder einer von ihr beauftragten Stelle unverzüglich vorzulegen.
- (5) Weitergehende Testpflichten bleiben unberührt.

### **§ 4**

#### **Regelung von weiteren Ausnahmen gem. § 4 Abs. 2 Nr. 5 CoronaEinreiseV**

Von § 3 Absatz 2 CoronaEinreiseV nicht erfasst sind bei Einreise aus Hochinzidenzgebieten Personen, die Einsatzaufgaben im Katastrophenschutz, insbesondere der Feuerwehr, des Rettungsdienstes, Technischer Hilfsdienste oder der Polizei wahrnehmen.

### **§ 5**

#### **Inkrafttreten, Geltungsdauer**

Diese Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben (§ 1 Absatz 1 Nds. Verwaltungsverfahrensgesetz in Verbindung mit § 41 Absatz 3 Satz 2, Absatz 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz) und gilt bis zum Ablauf des 30. April 2021.

#### **Begründung:**

Rechtsgrundlage für die zu treffenden Maßnahmen ist § 4 Abs. 2 Nr. 5 CoronaEinreiseV. Nach § 3 Absatz 2 CoronaEinreiseV haben Einreisende, die die sich in den letzten zehn Tagen vor der Einreise in einem Risikogebiet aufgehalten haben, für das durch das Bundesministerium für Gesundheit im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt und dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat ein besonders hohes Risiko für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 festgestellt wurde, weil in diesem Risikogebiet eine besonders hohe Inzidenz für die Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 besteht (Hochinzidenzgebiet), bei Einreise einen Nachweis nach Absatz 3 mitzuführen und auf Anforderung der zuständigen Behörde im Sinne des Infektionsschutzgesetzes oder der von dieser beauftragten Behörde oder Stelle vorzulegen.

Nach § 4 Absatz 2 Nr. 5 CoronaEinreiseV kann die zuständige Behörde in begründeten Einzelfällen weitere Ausnahmen von der Testpflicht bei Einreisen aus Hochinzidenzgebieten bei Vorliegen eines triftigen Grundes erteilen.

Nach Abwägung der infektiologischen Fragen mit den praxisnahen Verfahrensweisen erscheint eine Verringerung der erforderlichen Testnachweise insbesondere bei täglichen Grenzüberschreitungen sowohl für die Berufspendler/-gänger sowie für Kontakte im engen familiären Umkreis vertretbar und unterwerfen diese Grenzverkehre den Bestimmungen der CoronaEinreiseV nicht mehr als unbedingt erforderlich.

Erkenntnisse aus anderen Ländern sowie aus Niedersachsen belegen die sehr hohe Dynamik des Infektionsgeschehens. Das Ziel, die Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 hier in Niedersachsen zu verlangsamen, wird weiterhin verfolgt. Dem dient auch die Teststrategie nach der CoronaEinreiseV. Nach der EinreiseV darf der jeweilige Test bei Einreisen nicht älter als 48 Stunden sein. Das bedeutet, dass ein Test ohnehin bereits für zwei Tage gilt. Ein tagesaktueller Test wird daher nicht verlangt. Ein Test hat aber immer nur den Aussagewert für den Moment der Abstrichvornahme dafür, dass eine hohe Wahrscheinlichkeit bei Abgabe des Tests besteht, dass keine Infektion und Ansteckungsgefahr vorliegt. Schon kurze Zeit später kann das Testergebnis anders sein, wenn erst dann die Signifikanz einer Infektion ausgebildet ist. Häufigere, engmaschige Tests haben daher grundsätzlich eine höhere Aussagekraft als Tests, die in größerem Abstand abgegeben werden.

Andererseits ist eine generelle Aussage, dass nur engmaschige Test eine ausreichende Sicherheit bezüglich des Infektionsgeschehens zulassen, nicht möglich, weil es hierzu keine wissenschaftliche Auswertung gibt. Es kommt darauf an, dass eine Testhäufigkeit jedenfalls eine hinreichende Bewertung bzgl. der Infektionsentwicklung und –Verläufe sowie eine rasche Kontaktverfolgung ermöglicht. Dies ist auch durch eine Testreihe, wie sie mit dieser Verfügung vorgegeben wird, erreichbar.

Auch wenn bei beruflichen Zusammentreffen viele Personen zusammenkommen können, z.B. in Fabrikationshallen, Großraumbüros oder bei intensiven Kundenkontakten, ist das Arbeitsumfeld in der Regel überschaubar, weil i.d.R. immer gleiche Gruppen zusammenkommen.

Werden die Tests bei Einreise durch betriebliche Tests (auch Selbsttests), wie dies in vielen Betrieben inzwischen durchgeführt wird, ergänzt und treffen einreisende Kollegen auf getestete Kollegen am Arbeitsplatz oder zuhause, erhöht dies die Sicherheit, Infektionen rechtzeitig zu erkennen. Der besondere Schutz der Familie und der familiären Bindungen lässt es geboten erscheinen, die Regelung für Berufspendler/-gänger auch auf den familiären Umkreis zu übertragen.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg, erhoben werden.

Im Auftrage:  
Davids

---

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich  
Bezugspreis: Jährlich 150,- € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.  
Einzelexemplar: 3,00 € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.  
Redaktionsschluss jeweils Mittwoch, 13.00 Uhr für den Erscheinungstag Freitag der Woche.  
Manuskripte für die Bekanntmachung sind an das Kreistagsbüro des Landkreises Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich, Telefon (04941)16 1014 zu senden.  
Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Landkreis Aurich.